Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 957.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Elbschiffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Hamburg den 18ten September 1824., enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte vom 21sten Juni 1821. Vom 8ten Juni 1825.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und bekennen hiermit:

Da in Folge des 30sten Artikels der am 21sten Juni 1821. zu Dresden abgeschlossenen Elbschiffahrtsakte von Zeit zu Zeit eine Revisionskommission sich versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung jener Konvention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten zu berathen; und nachdem solchem gemäß die erste Revisionskommission in Hamburg zusammen getreten, Uns demnächst aber von Unserm Bevollmächtigten die nachfolgenden mit den Bevollmächtigten der übrigen Elbuferstaaten verabredeten ergänzenden Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte:

ad Art. 8. §. 1. Die dem Art. 8. der Elbschiffahrtsakte anliegende Gewichtstabelle ist in der Art berichtigt, wie sie sub Lit. A. gegenwärtigem Protokolle zur alleinigen Anwendung beiliegt. Lit. A.

ad Art. 9. §. 2. Die dem Art. 9. der Elbschiffahrtsakte sub No. 2. beigefügte Tabelle, aus welcher die streckenweise Vertheilung des Tariffsatzes ersichtlich war, ist in der Anlage Lit. B. ergänzt. Lit. B.

ad Art. 9. §. 3. Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

ad Art. 10. §. 4. Der Art. 10. der Elbakte ist modifizirt wie folgt:

Auf ein Viertheil des Elbzolles werden nachstehende Artikel ermäßigt: Ambose, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Drath (eisern), Eisenblech

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten August 1825.)

senblech ohne Unterschied, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Geflügel, Gerste, Glas ohne Unterschied, Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Gußeisen=Waaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Hornspitzen und Hornplatten (unverarbeitete), Kanonen, Kienruß, Knoppern, Korn (Roggen), Kreide (weiße, schwarze, rothe), Kümmel, Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinde (Borken), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Münzkrätze, eiserne Nägel (gegossene), Ocker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindshörner und Füße, Rothstein, Saamen aller Art, als: Anis, Fenchel, Hanf, Rübsaamen rc., Salz (Küchen=, See= und Stein=), Sauerkraut, Schleif= oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Theer, Trippel, Wacholderbeeren, Weitzen, Wicken.

Auf ein Fünftheil der Gebühr:
Gröbere Böttcher= und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die gröberen Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln rc., leere Fässer, Kisten und Tonnen, Früchte (gedörrte, Backobst), Hagebutten (gedörrte).

Auf ein Zehntheil:
Bau= und Nutzholz, Blut (vom Schlachtvieh), Butter und Käse (frische), Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Schmelztiegel aller Art, Steingeschirr (gemeines), Töpferwaare.

Auf ein Zwanzigtheil:
Braunkohle, Brennholz, Busch aller Art, Cichorienwurzel, Eicheln, Faschinen, Früchte (frische, Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Nüsse aller Art, Rohr (Dach=, Schilf= und Stuhl=), Seegras, Stroh, Torf, Weintrauben, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare).

Auf ein Vierzigtheil:
Alaun und Vitriolstein, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester), Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Floßgeräthe (rückgehende), Gallmeistein, Glas= und Topfscherben, Kalkstein, Kufen, Rinnen und Tröge rc. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel= und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeiffenerde, Pflastersteine, Sand, Sand= und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach=), Steinkohlen, Thon, Töpfer= und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft=), Ziegel=Cement.

ad Art. 10. §. 5. Die im Manifeste nicht verzeichneten Reiseviktualien der Schiffer sind in verhältnißmäßiger Quantität ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung rc. verfahren, und demgemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden.

ad

ad Art. 10. §. 6. Die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein- und zugerichteten Bretter sind, da sie zu dem Schiffsgeräthe gehören, zollfrei. In Ermanglung solcher, sind von Entrichtung des Elbzolles befreit die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

1) bei Schiffen unter 10 Last Ladungsfähigkeit	....	1 Schock
2) = = von 10 bis 25 Last =	....	2 =
3) = = = 25 = 45 = =	....	2½ =
4) = = = 45 und mehr = =	....	3 =

ad Art. 11. §. 7. Der Art. 11. der Elbakte ist modifiziret wie folgt:

Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Rekognitions-Gebühr, wird nach vier Klassen, und nach dem unter Lit. C. beigeschlossenen Tarif erhoben. Lit. C.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der ersten Klasse unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund:)

	Rthlr.	gGr.
	3 Rthlr.	4 gGr.
von der zweiten Klasse von 10 bis 25 Last.......	7 =	8 =
von der dritten Klasse von 25 bis 45 Last.......	11 =	12 =
von der vierten Klasse von 45 Last und darüber...	13 =	16 =

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

ad Art. 11. §. 8. Zum Behuf der Entrichtung der Rekognitions-Gebühr sollen die Elbschiffe künftig gleichförmig vermessen, und mit gehörigen Dokumenten hierüber nach dem Formular Lit. D. versehen seyn. Lit. D.

ad Art. 11. §. 9. Bei Entrichtung der Rekognitions-Gebühr sollen die Schiffe als leer betrachtet werden, und nur ein Viertheil der durch den Art. 11. der Elbakte festgesetzten Gebühr zahlen, wenn die Ladung folgende Zentnerzahl nicht übersteigt:

bei der 1sten Klasse..........................	10 Zentner
= = 2ten = ...	20 =
= = 3ten = ...	30 =
= = 4ten = ...	40 =

ad Art. 11. §. 10. Von Entrichtung der Rekognitions-Gebühr sind gänzlich befreit:

a) die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse begleitenden Leichterkähne,

b) kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören, und nicht zum Waaren-Transport dienen.

ad Art. 11. §. 11. Reisende und deren Reisegepäck sind zollfrei; von Schiffen aber, welche nur Reisende und ihr Gepäck führen, soll die volle Rekognitions-Gebühr erhoben werden.

ad Art. 17. §. 12. Das sub Lit. E. anliegende Schema zu einem Manifeste soll künftig auf der Elbe allgemein als Norm dienen. Lit. E.

ad Art. 30. §. 13. Die nächste Revisionskommission wird sich am 1sten Mai 1828. in Dresden versammeln.

ad Art. 31. §. 14. Insoweit durch gegenwärtiges Protokoll keine Abänderungen ausgesprochen sind, hat es bei den Bestimmungen der Elbeschiffahrtsakte sein alleiniges Bewenden.

ad Art. 32. §. 15. Diese Bestimmungen sollen mit dem 1sten Januar 1825. auf allen Punkten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zweck durch den Druck öffentlich bekannt gemacht auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag gebracht worden sind; so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, die obgedachten Bestimmungen hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, anweisen, sich genau darnach zu richten.

Auch erklären Wir hierdurch, daß die in Unserer Ratifikationsurkunde der Elbschiffahrtsakte am 20sten November 1821. gemachten Vorbehalte insoweit als erledigt zu betrachten sind, als sie in den Protokollen der Revisionskommission mit Zustimmung Unsers Bevollmächtigten ihre Erledigung gefunden haben.

Zu mehrerer Bekräftigung dessen haben Wir diese Unsere Genehmigungsurkunde, von welcher nur ein Exemplar, Behufs der Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Elbuferstaaten, ausgefertigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit Unserm größern Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 8ten Juni 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bernstorff.

* * *

Diese Genehmigungsurkunde ist am 20sten Juli in das zu Wien befindliche gemeinschaftliche Archiv niedergelegt worden.

Berlin, den 9ten August 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

Lit. A.

Litera A.

Gewichts-Tabelle zur Berechnung des Elbzolles.

(zum Art. 8. der Dresdener Elbakte.)

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Fastage ohne Ueberfaß, der Gallon zu 233, das Hamburger Viertel zu 365, das französische Viertel (Velte) zu 375 Pariser Kubikzoll Inhalts, das Anker zu 5, das Ohm zu 20 Hamburger, das Oxhoft zu 30 französischen, das Legel zu 72 französischen Vierteln, der Zentner zu 112 Hamburger Pfund.

	Ztr.	U.
Arak, wie Rum.		
Bier, englisches, das Faß (Baril) zu 36 Gallons	4	—
das Oxhoft (Hogshead) zu 54 =	$5\frac{3}{4}$	—
die Pipe zu 108 =	11	70
= aus den Elbstaaten, die Tonne zu 14 Hamb. Vierteln	$2\frac{1}{4}$	—
das halbe Faß zu 26 = =	$4\frac{1}{2}$	—
das ganze Faß zu 56 = =	$8\frac{3}{4}$	—
Blut, das Hamburger Viertel	—	20
Brantwein, wie Rum.		
Essig, Bier und Cider, ein Anker zu 5 Hamb. Vierteln	—	95
eine halbe Tonne zu $7\frac{1}{2}$ = =	1	25
eine ganze Tonne zu 15 = =	2	50
Wein-Essig, ein Tierçon zu 20 Veltes	$3\frac{1}{4}$	—
ein Oxhoft zu 30 =	$5\frac{1}{8}$	—
in andern Gebinden, jedes Viertel	—	18
Häring, die Tonne von $5\frac{1}{4}$ Hamb. Kubikfuß (800 Stück, weniger oder mehr)	3	—
Rum, ein Anker	$\frac{3}{4}$	—
ein Viertel Legel	$2\frac{3}{4}$	—
ein Oxhoft	$4\frac{3}{4}$	—
Puncheon (55 Veltes)	8	40
In gemessenen Gebinden andern Inhalts jedes Viertel	—	17
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	—	70
Sprit (Spiritus) jedes Viertel	—	16
Theer, die Tonne	3	—
Thran, die Tonne (224 U. netto)	$2\frac{1}{2}$	—
die Quartele zu 2 Tonnen	4	100

Thran,

	Ltr.	Gr.
Thran, die Pipe zu .. 4 Tonnen	9	—
die Stampe zu 8 "	18	—
a) unverpackt.		
Wasser, mineralische,		
" Driburger, Spaaer und Wildunger die 100 ganze Flaschen .	3	—
100 halbe Flaschen .	$1\frac{3}{4}$	—
" Eilsener, Nenndorfer u. Pyrmonter, die 100 ganze Pipen ..	2	70
100 halbe Pipen ..	1	70
" Pyrmonter Bouteillen No. 1. die ...... 100 Stück	$3\frac{1}{2}$	—
" Eger und Marienbader die .... 100 ganze Krüge ...	3	70
100 halbe Krüge ...	2	14
" Emser, Fachinger, Geilnauer, Selterser und Wisbad'ner .... 100 ganze Krüge ...	$3\frac{1}{4}$	—
100 halbe Krüge ...	2	50
b) verpackt.		
" Eger, die Kiste mit 36 ganzen oder 72 halben Krügen	$1\frac{3}{4}$	—
" Marienbader, die Kiste mit 48 ganzen Krügen	$2\frac{1}{4}$	—
" Marienbader, " " " 72 halben Krügen	2	—
" " " 32 Hyalit-Bouteillen	1	—
" Saidschützer, " " " 40 ganzen Krügen	$2\frac{1}{2}$	—
40 halben Krügen	$1\frac{1}{2}$	—
Bei Verpackung in Körben:		
die Thara von jeden 50 Flaschen oder Kruken	—	35
" Cölnisches, die 12 Gläser mit Kistchen ohne Ueberkiste	—	6
Wein, in nachbemerkten bekannten Gebinden:		
ein Anker .... } von allen Weinen	—	90
ein Eimer (zwei Anker) . } von allen Weinen	1	70
ein halbes Oxhoft ..... } von allen Weinen	$2\frac{1}{2}$	—
ein Ohm (zwei Eimer) .. } von allen Weinen	$3\frac{1}{4}$	—
" ein Oxhoft Bordeaux, Muskat, Nantes	$5\frac{1}{8}$	—
" " Bayonne	$6\frac{1}{4}$	—
eine Trommel Tavell	5	98
ein Stück Picardan	7	70
eine Pipe Ximenes	$8\frac{3}{4}$	—
eine Pipe Madeira, Fayell, Teneriff, Vidogne } ein Both Corsica .... }	$9\frac{1}{4}$	—
ein Both Benicarlo, Catalon, Tarragon	9	70
ein Both Mallaga, Lissabon, Porto, Xeres und Ximenes .	11	—

Halbe

	Lr.	U.
Halbe und Viertel-Bothe und Pipen, ½ und ¼ ihres obigen Gewichts.		
Bei allen andern nicht benannten Gebinden jedes Viertel (Velte) Brutto....................................	—	18

B. Früchte.

Das Hamburger gestrichene Faß (der halbe Scheffel oder zwei Himpten) 2656 Pariser Kubikzoll haltend:

	U.		U.
Bohnen..........................	88	Mehl	45
Buchweitzen / = Grütze	71	Nüsse	44
		Obst, grüne Aepfel und Birnen..	56
Erbsen und Wicken..............	90	= gedörrte Aepfel...........	32
Gerste..............................	68	= gedörrte Birnen	52
= Graupen und Grütze.......	84	= gedörrte Kirschen	72
Hafer	48	= gedörrte Pflaumen.........	64
= Graupen und Grütze	64	Roggen.............................	80
Hirse	78	Rüben.............................	37
Kastanien	75	Saamen, Hanf-.................	56
Linsen	89	= Rapp- und andrer....	70
Malz	54	Weitzen...........................	84

100 Hamburger Faß sind..... = $84\frac{7}{10}$ Hannöverschen Scheffeln,
$135\frac{19}{40}$ Mecklenburger-Rostocker.. $95\frac{43}{50}$ Preußischen,
$99\frac{19}{40}$ Anhaltscher.............. $49\frac{1}{25}$ Dresdener Scheffeln,
$56\frac{3}{10}$ Böhm. Strich............ $85\frac{17}{25}$ Wiener Metzen,
und $147\frac{12}{25}$ Engl. Buschels.

C. Holz.

1) In Flössen und wo die Stücke einzeln kubisch (nach den Hartigschen oder Segondatschen Tabellen) zu vermessen sind, werden auf den Hamburger Zentner gerechnet:
   a) Eichen, Buchen, Hainbuchen, Eschen und Obstbaumholz, 3 Hamb. Kubikfuß
   b) Fichten oder Tannen, Aspen, Birken, Erlen, Linden, Pappeln, Ulmen und Weidenholz .... 4 = =
2) Kahn- oder Schiffs-Ladungen werden im Ganzen kubisch vermessen, und dann sind bei obigem Gewichte von dem Gesammtinhalt noch auf die leeren Zwischenräume zu rabattiren:
   vom Bau- und Nutzholz aller Art, ein Viertel oder 25 von 100 Kubikfuß,
   vom rauhen Brennholz ein Drittheil oder..... $33\frac{1}{3}$ von 100 Kubikfuß,
   vom

vom Band- und Zweigenholz .... 50 von 100 Kubikfuß
von Wellen und Reisbunden .... 60 von 100 =

3) Ist rauhes Kloben- oder Scheitholz in Fäden, Haufen rc. rc. abgesondert, so aufgestellt, daß es kubisch gemessen werden kann, so sind von jeden 100 Kubikfuß zu rabattiren:

vom	2	3	4	5	6 füßigen
schieren Nutzholze	25	$26\frac{1}{2}$	28	30	32 Kubikfuß
Brennholze in unebenen Kloben	29	31	33	35	37 =
= in Stangen	40	43	46	49	52 =
= in Zacken oder Zweigen	44	48	52	56	60 =

das Gewicht wie ad 1. bemerkt.

4) Kann das Stabholz bei der Revision gezählt werden, so sind auf den Zentner zu rechnen:

a) 2 bis $2\frac{1}{2}$ Hamburger Zoll Dicke und 4 bis 6 Zoll Breite,

eichene Pipen-Stäbe ..	67	bis	70	Zoll lang	8	Stück,
= Oxhoft	55	=	58	= = ...	10	=
= Tonnen	45	=	48	= = ...	13	=
= Oxhoft-Boden .	29	=	32	= = ...	20	=
= Tonnen	22	=	25	= = ...	25	=

b) $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll Dicke und 4 bis 6 Zoll Breite,

eichene Tonnen Stäbe .	33	bis	36	Zoll lang	40	Stück,
= Butten = .	24	=	26	= = ...	60	=
buchene Tonnen = .	36	=	42	= = ...	35	=
= = = .	30	=	36	= = ...	38	=
= Boden = .	18	=	25	= = ...	45	=

Fichten-Stäbe in Kloben, wie Nutzholz ad 2. oder 3.

5) Büchene Kandies-Kisten, komplette, auf den Zentner:
große 24 Zoll lang, 14 Zoll hoch und breit ...... 9 Stück,
kleine 22 = = 12 = = = = ... 12 =

6) Lohrinde (Borke), auf den Zentner:
in Stücken .... 11 Kubikfuß,
zerhackte .... 10 =

D. Brennmaterial und Asche.

		Lt.	U.
Braunkohlen	die 10 Kubikfuß ..	$2\frac{1}{2}$	—
Holzasche, das Hamburger Faß, unausgelaugte	die 10 Kubikfuß ..	—	56
= = = = ausgelaugte .	die 10 Kubikfuß ..	—	98
Holzkohlen	die 10 Kubikfuß ..	—	75
Lohkuchen, die 1000 Steine, 8 bis 10 Zoll Quadrat		12	—
Steinkohlen, englische, die Tonne ($8\frac{3}{5}$) Kubikfuß		2	100

Stein-

	Rt.	Gr.
Steinkohlen, oberelbische, die 10 Kubikfuß	3	—
Torf, die 1000 Soden oder Steine	9	—
„ die 10 Kubikfuß	2	—

E. Steine, Erden rc. rc.

die zehn Hamburger Kubikfuß

	Rt.	Gr.
Granit, behauener	10	—
Kalksteine, rohe	$3\frac{3}{4}$	—
Kies	7	—
Lehm und Mergel	6	—
Pflastersteine	$7\frac{1}{2}$	—
Pfeifen-Erde	3	—
Sand, weißer	$6\frac{1}{2}$	—
Sandstein, behauener	10	—
Sandstein, in unbehauenen Bruchstücken	7	—
Thon, Töpfer- und Walker-Erde	5	—
Trester (Drußen) } Vieh- und andrer Dünger }	3	—
Ziegel, Dachzungen } 1000 Stück	30	—
„ Dachpfannen und Holfter } 1000 Stück	50	—
„ Klinker } 1000 Stück	$16\frac{1}{2}$	—
„ Mauersteine } 1000 Stück	84	—
„ dergleichen ungebrannte } 1000 Stück	96	—
Kalk, die Tonne (3 Faß)		
„ „ „ Bardowieker	$3\frac{1}{8}$	—
„ „ „ gothaischer und preußischer	2	76
„ „ „ Lüneburger	$3\frac{3}{8}$	—

F. Leere Gefäße rc. rc.

	Rt.	Gr.
Ein Anker	—	16
„ Eimer (Doppel-Anker) eine Bier-Tonne	$\frac{1}{4}$	—
eine Oel- und Thran-Tonne	—	40
ein Ohm, eine Tierçe, $\frac{1}{4}$ Both, $\frac{1}{4}$ Pipe	$\frac{1}{2}$	—
„ Essig-Oxhoft, ein halb Bierfaß, eine Theer-Tonne	$\frac{3}{4}$	—
„ Oxhoft, Trommel, Quarteel, halbe Pipe, halb Both	1	—
„ Bierfaß, eine Pipe, halb Cette-Stück	$1\frac{1}{4}$	—
„ Both, Branntwein- und Sprit-Stück	$1\frac{1}{2}$	—
„ Stückfaß, Stampe	$2\frac{1}{2}$	—

Zum Verkauf versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Rekognitions-Gebühr.

Bemerkungen.

1) Weitere Bemerkungen und Vervollständigungen bleiben der nächsten Revisions-Kommission vorbehalten, und sind solche von den Zollämtern fleißig zu sammeln, und in beglaubter Form aufzuzeichnen.

2) Das Gewicht lebender Thiere ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

Litera B.

Tarif für den Elbzoll nach den, bei der Auf- wie bei der Niederfahrt, zu befahrenden Strecken vertheilt.

Uferstaaten für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.	Zu entrichtende Gebühr vom Ctr. zu 112 ℔. Hamburg. für die einzelnen Staaten. Rtl.	ggr.	pf.	für die ganze Strecke eines jeden Uferstaats. Rtl.	ggr.	pf.	Anmerkung.
Oesterreich	1) für die ganze Strecke von Melnik bis zur Sächsischen Grenze	—	—	—	—	1	9	Die Zollpflichtigkeit tritt ein: a) in Oestreich, Preußen, mit Ausnahme von Lenzer-Fähre, und Sachsen bei Berührung der Zollstätte, b) in Preußen, bei Lenzer = Fähre, Hannover, Lauenburg, Mecklenburg und Anhalt nach dem Zollgeleit und bei Berührung des Zollgeleitsbezirks, c) der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von Stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 ßl. Hamb. Crt. pro Schiffslast von 4000 ℔. Brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.
—	2) von Melnik bis Aussig	—	—	11				
—	3) = Aussig bis zur Sächsischen Grenze ...	—	—	10				
Sachsen	1) für die ganze Strecke von der Oestreichschen bis zur Preußischen Grenze	—	—	—	—	5	3	
	2) von der Oestreichschen Grenze bis Pirna ...	—	1	3				
	3) von Pirna bis Dresden	—	1	4				
	4) von Dresden bis zur Preußischen Grenze...	—	2	8				
Preußen	1) für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Mecklenburgschen Grenze	—	—	—	—	13	—	
	2) von der Sächsis. bis zur Anhaltschen Grenze	—	4	—				
	3) von der Anhaltschen bis zur Mecklenburgschen Grenze	—	9	—				
	4) aus dem Anhaltschen bis nach Dornburg (Anhalt)	—	1	8				
	5) für den Kours von und nach Schnakenburg und Gegend	—	1	4				
Anhalt-Bernburg	für die ganze Strecke	—	—	—	—	—	8	
= Cöthen ..	für die ganze Strecke	—	—	—	—	—	8	
= Dessau ..	1) für die ganze Strecke	—	—	—	—	1	4	
	2) für die Strecke des Dessauer Geleites	—	—	8				
	3) für die Strecke des Tochheimer Geleites...	—	—	8				
Hannover	1) für die ganze Strecke von der Preußischen Grenze bis Hamburg	—	—	—	—	2	6	
	2) von der Preußischen Grenze bis Hitzacker ..	—	1	3				
	3) von Hitzacker bis Hamburg	—	1	3				
Mecklenburg	1) für die ganze Strecke von der Preußischen bis zur Dänischen Grenze	—	—	—	—	1	8	
	2) von der Preußischen bis zur Hannöverschen Grenze	—	—	10				
	3) von der Hannöverschen bis zur Dänischen Grenze	—	—	10				
Dänemark	für die ganze Strecke	—	—	—	—	—	8	
	Zusammen für die ganze Strecke von Melnik bis Hamburg und umgekehrt	—	—	—	1	3	6	

Lit. C.

Litera C.

Tarif der Rekognitions-Gebühr für die Elbe.

	1. Klasse unter 10 Last.		2. Klasse 10—25 Last.		3. Klasse 25—45 Last.		4. Klasse 45 Last und mehr.	
	Die Last zu 4000 ℔. in Konvent. Münze.							
	Rtlr.	gGr.	Rtlr.	gGr.	Rtlr.	gGr.	Rtlr.	gGr.
a) Mit Ladung.								
1) Sachsen	—	8	—	16	1	—	1	8
2) Preußen zu Mühlberg	—	8	—	16	1	—	1	8
= zu Wittenberge	1	—	2	—	3	—	4	—
= *) an den im Art. 16. der Elbakte genannten Zwischen- und Nebenämtern.	—	8	—	16	1	—	1	8
3) Anhalt	—	4	—	8	—	12	—	16
4) Hannover	—	8	—	16	1	—	1	8
5) Mecklenburg	—	12	1	12	3	—	3	—
6) Lauenburg	—	12	1	12	2	—	2	—

b) Fahrzeuge ohne Ladung zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

*) Schiffe, welche direkt durch die Preußischen Staaten transitiren und Mühlberg und Wittenberge passiren, zahlen keine Rekognitionsgebühr an den Preußischen Zwischen- und Nebenämtern; desgleichen finden die bei diesen Aemtern ausgeworfenen Sätze auf Anhalt-Bernburg und Dessau vorläufig keine Anwendung.

Litera D.

Formular zu den Meß- oder Auf-Briefen.

Das Schiffsgefäß (Namen) Schiffer (Namen) aus (Namen) hält im Preußischen Maaß

Länge des Raums von der Pflicht bis zum Stand .... Fuß . . Zoll

Größte lichte Breite des Raums zwischen den
Schwellen (oder Borden) .... = . . =

Tiefe von der Schnur, welche in der Nähe der Segelducht über den
Auflauf gespannt worden, bis auf die Lagerdielen .... = . . =

Ist geaicht auf Last zu 4000 ℔. Preußisch.

den 182

Litera E.

Ausstellungsamt zu №

Manifest

für den Schiffer
zur Fahrt von .... nach ....
mit dem Schiffe №
zur ten Klasse von bis Lasten gehörig und benannt
mit Mannspersonen.

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es geht, und mit einer Nummer, dauernd und deutlich bezeichnet seyn.

2) Ohne Frachtbrief darf keinerlei Ladung eingenommen, und jede Zu- und Abladung muß beim nächsten Elbzollamte gehörig nachgewiesen werden.

3) Das Manifest wird unentgeldlich unterfertigt von der Behörde des Einladungsorts, oder vom nächsten Elbzollamte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet, und die Heftschnur (Faden) besiegelt seyn. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beilagen desselben. — Duplikate werden nur für billige Abschriftsgebühr gefertigt.

4) Der Schiffer muß durch eigenhändige Unterschrift des Manifests seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.

5) Dies Manifest wird zu bei dem abgegeben, und von demselben nach Vorschrift der Elbkonvention aufbewahrt.

6) Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

Voll-

Vollständiger Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungs-Ort und Empfänger.	Folge-No. des Frachtbriefes.	Der Kolli und Gebinde		Benennung der Waaren.	Maaß nach der	
			Benennung und Anzahl.	Marken und No.		Deklaration.	Revision.

Gewicht nach der		Reduktion des bei der Revision gefundenen Maaßes oder Gewichts auf Hamburger Gewicht und Klassifizirung nach den Zollsätzen						Macht zum vollen Zollsatz	Zollbetrag in Konventionsgeld.
Deklaration	Revision	zum vollen Zollsatz	zu $\frac{1}{4}$.	zu $\frac{1}{5}$.	zu $\frac{1}{10}$.	zu $\frac{1}{20}$.	zu $\frac{1}{40}$.		
			des vollen Zollsatzes.						
Hamburger	Hamburger	Hamb.	Hamb.	Hamb.	Hamb.	Hamb.	Hamb.	Hamb.	
Ctr. U.	Ctr. U.	Ctr. U.	Ctr. U.	Ctr. U.	Ctr. U.	Ctr. U.	Ctr. U.	Ctr. U.	Rthl. gr. pf.

(No. 958.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Juli 1825., betreffend eine Deklaration des §. 2. Buchst. a. des Klassengesetzes vom 30sten Mai 1820.

Nach dem Gutachten, welches Mir der Staatsrath über die von dem Staatsministerium vorgeschlagene Deklaration des §. 2. Buchst. a. des Klassensteuergesetzes vom 30sten Mai 1820. erstattet hat, will Ich solche hiermit dahin ertheilen:

daß Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirke nicht klassensteuerpflichtig werden; dagegen aber auch Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte auf Erlaß der Klassensteuer keinen Anspruch erhalten sollen. Ob Jemand in Bezug auf die vorbemerkte Steuerpflichtigkeit für einen Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaft, oder für einen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks zu achten sey, ist zunächst nach seinen Gewerbs-, Amts- und Standesverhältnissen zu beurtheilen. Nur derjenige, aus dessen vorgedachten Verhältnissen keine klare Entscheidung hierüber hervorgeht, soll nach der Dauer seines Aufenthalts beurtheilt, und als Einwohner desjenigen Ortes betrachtet werden, wo er während des größten Theils des Kalenderjahres sich persönlich aufgehalten hat.

Dem Staatsministerium gebe Ich anheim, diese Entscheidung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Teplitz, den 18ten Juli 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 959.) Allerhöchste Deklaration vom 27sten Juli 1825., betreffend den ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs mit einem Subaltern-Offizier geschlossenen Darlehnsvertrag.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 22sten d. M. deklarire Ich die mißverstandene Disposition des A. L. R. Theil 1. Tit. 11. §. 684., welche den ohne die Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs mit einem Subalternoffiziere geschlossenen Darlehnsvertrag für nichtig erklärt, und das würklich Gegebene der Invalidenkasse zuspricht, dahin:

daß unter den Worten: „Das würklich Gegebene" keinesweges das von dem Schuldner dem Gläubiger zurückgezahlte, sondern dasjenige Kapital zu verstehen ist, welches der Gläubiger dem Schuldner, ohne wucherliche Erhöhung, würklich gezahlt hat, und zu dessen Zurückforderung die Invalidenkasse, statt des ursprünglichen Gläubigers berechtiget seyn soll.

Dem Staatsministerio gebe Ich wegen Bekanntmachung dieser Deklaration durch die Gesetzsammlung das Weitere anheim.

Teplitz, den 27sten Juli 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.